



Sachstand

Die temporäre Bedarfsgemeinschaft

Die temporäre Bedarfsgemeinschaft

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 139/16
Abschluss der Arbeit: 8. Dezember 2016
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Die temporäre Bedarfsgemeinschaft	4
3.	Umsetzung durch den Gesetzgeber	5
4.	Ist es rechtlich möglich, auf temporäre Bedarfsgemeinschaften zu verzichten?	6

1. Einleitung

Kinder getrennt lebender Eltern leben normalerweise überwiegend beim sorgeberechtigten Elternteil und temporär beim umgangsberechtigten Elternteil. Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen (§ 1626 Abs. 3 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Ein Regelungsbedarf kann entstehen, wenn Eltern und Kinder Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen und der finanzielle „Umgangsbedarf“ für die betroffenen Kinder nicht einvernehmlich zwischen den Eltern festgelegt werden kann.

Der Sachstand soll die Frage klären, ob es rechtlich möglich ist, temporäre Bedarfsgemeinschaften abzuschaffen. Die Kinder sollen stattdessen auch für Zeiten der Aufenthalte beim umgangsberechtigten Elternteil weiterhin der Bedarfsgemeinschaft des sorgeberechtigten Elternteils angehören.

2. Die temporäre Bedarfsgemeinschaft

Der Begriff der „Bedarfsgemeinschaft“ wurde mit Inkrafttreten des SGB II zum 1. Januar 2005 eingeführt. In § 7 SGB II wird die Bedarfsgemeinschaft definiert und deutlich gemacht, dass es sich bei den Leistungsansprüchen um einen **Individualanspruch** eines jeden Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft handelt („Leistungen erhalten Personen.....“, § 7 Abs. 1 SGB II).¹

Mit dem Problem des Leistungsbezugs für Kinder, die sich sowohl bei dem sorgeberechtigten Elternteil, als auch temporär beim umgangsberechtigten Elternteil aufhalten, hat sich das Bundessozialgericht (BSG) im November 2006 beschäftigt. Seinen Ausführungen zufolge entsteht eine **temporäre Bedarfsgemeinschaft** für die Dauer des Umgangs mit dem umgangsberechtigten Elternteil. *„Auch nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung kann bei minderjährigen Kindern eine getrennte und damit doppelte Bedarfsgemeinschaft sowohl mit dem einen als auch mit dem anderen Elternteil angenommen werden, etwa wenn sich die Eltern darauf einigen, die Kinder abwechselnd im Haushalt des einen und des anderen zu versorgen. (...) Allerdings gewährt diese Lösung wiederum nicht dem Kläger einen Anspruch, sondern die Kinder selbst sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen als Bedarfsgemeinschaftsmitglieder Anspruchsinhaber (vgl. Senatsurteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 8/06 R) für Teilzeiträume (§ 41 Abs. 1 S 3 SGB II). Dies entspricht dem schon erwähnten Grundsatz, dass staatliche Leistungen zur Existenzsicherung im Rahmen familienrechtlicher Beziehungen nicht dazu bestimmt sind, die fehlende Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen zu ersetzen. (...) Dass sich bei der Annahme einer zeitweisen Bedarfsgemeinschaft in der Praxis Umsetzungsprobleme ergeben werden, ist hinzunehmen und Folge der problematischen Rechtsfigur der Bedarfsgemeinschaft (vgl. dazu das Senatsurteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 8/06 R).“²*

1 Siehe hierzu auch die Ausführungen des Bundessozialgerichts (BSG), Urteil vom 07. November 2006, Az. B 7b AS 8/06 R, Rn. 12, juris.

2 BSG, Urteil vom 7. November 2006, Az. B 7b AS 14/06, Rn. 27, 28, juris.

Das BSG wollte mit diesem Lösungsansatz den Schwierigkeiten, die eine Bedarfsdeckung für Kinder an zwei Aufenthaltsorten mit sich bringen kann, entgegenzutreten. Für jeden Tag, an dem das Kind sich mehr als zwölf Stunden bei dem Elternteil aufhält, besteht ein Anspruch in Höhe von 1/30 des Regelbedarfs für das Kind.³

Nach einem Urteil des BSG vom Juni 2013 können für ein Kind, das sich umgangsbedingt wechselnd in zwei Bedarfsgemeinschaften aufhält, zwei unterschiedlich hohe und sich zeitlich ausschließende Ansprüche auf Leistungen für Regelbedarfe bestehen. Entstünden nachgewiesenermaßen in einem der Haushalte laufend höhere Bedarfe wegen der wechselnden Aufenthalte des Kindes, die nicht durch vorrangige Unterhaltsleistungen gedeckt sind, komme hinsichtlich solcher Bedarfe im Einzelfall allenfalls ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II in seiner seit dem 3. Juni 2010 geltenden Fassung in Betracht.⁴

In einem Urteil vom April 2015 machte das BSG deutlich, dass *„für die Tage, an denen sich ein Kind in der (temporären) Bedarfsgemeinschaft mit dem umgangsberechtigten Elternteil aufhält, sich sein Anspruch auf Sozialgeld in der (Haupt-) Bedarfsgemeinschaft anteilig mindert.“*⁵

3. Umsetzung durch den Gesetzgeber

Der Gesetzgeber hat Vorschriften im SGB II entsprechend der Rechtsprechung des BSG angepasst.

Nach § 36 Satz 1 SGB II – Örtliche Zuständigkeit – ist für die Leistungen der Grundsicherung die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.⁶ Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 ist § 36 SGB II mit Wirkung zum 1. Januar 2011 neu gefasst worden. *„Der neue Satz 3 setzt die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur örtlichen Zuständigkeit bei der Ausübung des Umgangsrechts um. Sie ist dann relevant, wenn die umgangsberechtigte Person und die dazugehörigen Kinder nicht an einem Ort wohnen und unterschiedliche Jobcenter zuständig sind.“*⁷ Nach § 36 Satz 3 SGB II ist seitdem für Leistungen an Minderjährige, die Leistungen für die Zeit der Ausübung des Umgangsrechts nur für einen kurzen Zeitraum beanspruchen, der jeweilige Träger an dem Ort zuständig, an dem die umgangsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden grundsätzlich nur auf Antrag erbracht (§ 37 SGB II – Antragserfordernis). Mit einer Änderung von § 38 SGB II - Vertretung der Bedarfsgemeinschaft - hat seit der Neufassung die umgangsberechtigte Person die Befugnis, die

3 BSG, Urteil vom 2. Juli 2009, Az. B 14 AS 75/09 R.

4 BSG, Urteil vom 12. Juni 2013, B 14 AS 50/12 R.

5 BSG, Urteil vom 24. März 2015, Az. L 7 AS 1031/13.

6 Siehe hierzu auch BSG, Urteil vom 12. Juni 2016, Az. B 14 AS 50/12 R.

7 BT-Drs. 17/3404, S. 114.

Leistungen nach dem SGB II für Kinder im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts zu beantragen und entgegenzunehmen, soweit das Kind dem Haushalt angehört (§ 38 Abs. 2 SGB II). Die ebenfalls zum 1. Januar 2011 eingeführte Vertretungsbefugnis des umgangsberechtigten Elternteils schließt eine Regelungslücke, die durch das richterrechtlich entwickelte Konstrukt einer temporären Bedarfsgemeinschaft entstanden war.⁸ Der umgangsberechtigte Elternteil kann bei existierender Hilfebedürftigkeit des Kindes dessen Anspruch auf zeitlich anteilige Leistungen nach dem SGB II für die Dauer der Wahrnehmung des Umgangsrechts realisieren.

4. Ist es rechtlich möglich, auf temporäre Bedarfsgemeinschaften zu verzichten?

Nach aktuellen Angaben der Bundesagentur für Arbeit (Statistik) gab es in Deutschland im Juni 2016 insgesamt 607.925 Bedarfsgemeinschaften mit Alleinerziehenden, die Leistungen nach dem SGB II bezogen. Das bedeutet, dass ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft lebt.⁹

Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sind entsprechend den unter Punkt 3 genannten gesetzlichen Neuregelungen mit Hinweisen auf die BSG-Urteile angepasst worden. Sie betreffen die Antragstellung und die örtliche Zuständigkeit. In den Fällen, in denen sich Eltern nicht bilateral einigen können und ein Bedarf besteht, kann der umgangsberechtigte Elternteil Leistungen für sein Kind bei der örtlich zuständigen Behörde beantragen. Erst dann können temporäre Bedarfsgemeinschaften entstehen; in allen anderen Fällen verbleibt das Kind in der Bedarfsgemeinschaft des sorgeberechtigten Elternteils. Daten zur Anzahl der sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug nach dem SGB II liegen – soweit ersichtlich – nicht vor.¹⁰

Die Urteile des BSG beruhen auf Einzelfällen, in denen Eltern die finanziellen Bedarfe ihrer Kinder nicht selbst regeln konnten und es zu strittigen Auseinandersetzungen kam. Eine Verpflichtung für den Gesetzgeber, die temporäre Bedarfsgemeinschaft generell einzuführen, ergibt sich daraus nicht. Vielmehr hat das BSG selbst formuliert: *„Es ist zudem aber auch nicht Aufgabe des SGB II, bis in jede Einzelheit für eine Verteilung der für das Existenzminimum der einzelnen Personen notwendigen Gelder zwischen allen Beteiligten zu sorgen. Der Gesetzgeber darf vielmehr typisierend davon ausgehen, dass Zuordnungsprobleme innerhalb familienhafter Beziehungen von den betroffenen Personen im Rahmen bestehender Bedarfsgemeinschaften gemeistert werden. Dabei darf er auch einen gegenseitigen Willen, füreinander einzustehen, voraussetzen, der über bestehende Unterhaltspflichten hinausgeht. Dies gilt insbesondere bei fortbestehenden Sorgerechtsbeziehungen zwischen geschiedenen Ehegatten. Ggf. müssen auch die Kinder mit Teilen*

8 BT-Drs. 17/3404, S. 114.

9 Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik, Strukturen der Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit von Alleinerziehenden, Berichtsmonat: Juni 2016, Erstellungsdatum: 20. Oktober 2016, https://statistik.arbeitsagentur.de/mn_1021944/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=1023390&year_month=201606&year_month.GROUP=1&search=Suchen (zuletzt abgerufen am 7. Dezember 2016).

10 Vgl. BT-Drs. 18/8458, Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 9. Mai 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, S. 30.

*des Alg-II-Anspruchs zur Versorgung in der Bedarfsgemeinschaft beitragen. Soweit sie nicht bedürftig sind, besteht keine existenzielle Notwendigkeit zur staatlichen Unterstützung.*¹¹

11 BSG, Urteil vom 07. November 2006, Az. B 7b AS 14/06 R, Rn. 29, juris.